

Fachliche Weisung Nr. 2 / 2015

zu Förderrichtlinien

AZ: II – 500.5.2

Vorbemerkung:

Die fachliche Weisung tritt am 07.07.2015 in Kraft und ersetzt die f Nr. 01 / 2015

Für die Integration in Arbeit stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jobcenter Kiel verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung. Um die vorhandenen finanziellen Mittel effektiv und effizient einzusetzen, wurden Förderrichtlinien erarbeitet. Innerhalb des abgesteckten Rahmens können Förderleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Förderungen, die über den benannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleitungen bzw. Bereichsleitungen.

Förderentscheidungen, insbesondere das ausgeübte Ermessen, sind immer nachvollziehbar in VerBIS zu begründen und zu dokumentieren. Für alle aufgeführten Förderinstrumente ist bei Aushändigung der Antragsunterlagen eine entsprechende EGV mit den Inhalten des Förderinstrumentes aufzunehmen.

Die Mittel sind wirkungsorientiert und wirtschaftlich einzusetzen. Dabei ist der Fördercheck zu nutzen.

Inhaltsübersicht:

Arbeitnehmerleistungen:

1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i V m § 44 SGB III

Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

- 1.1 Bewerbungskosten
- 1.2 Reisekosten zum Vorstellungsgespräch

Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung

- 1.3 Mobilität
 - 1.3.1 Pendelkosten
 - 1.3.2 getrennte/doppelte Haushaltsführung
 - 1.3.3 Umzugskosten
 - 1.3.4 Fahrzeug
 - 1.3.5 Führerschein
 - 1.3.6 Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE ab 50 Jahren

1.4 sonstige Fördermöglichkeiten

- 1.4.1 Arbeitsmittel
- 1.4.2 Erwerb von Bescheinigungen
- 1.4.3 Unterstützung der Persönlichkeit
- 1.4.4 sonstige Kosten
- 1.4.5 MPU

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (AVGS) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

- 2.1 AVGS-MAT
- 2.2 AVGS-MAG
- 2.3 AVGS-MPAV

3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

4. Freie Förderung (FF) gem. § 16f SGB II

5. Einstiegsgeld / Bona-Scheck (ESG) gem. § 16b SGB II

6. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16g SGB II

7. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81ff SGB III

Arbeitgeberleistungen:

1. Geförderte Beschäftigung (FAV) gem. § 16e SGB II

2. Extra 6000

3. Eingliederungszuschuss (EGZ) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 88 ff SGB III

Siehe auch den Produktkatalog aus dem Intranet

Nr.	Leistungsart
1.	<p>Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III</p> <p>Förderziel ist die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen Ausbildung. Dies gilt auch bei Arbeitsaufnahmen im Ausland (EU, EWR und Schweiz).</p> <p>Die Förderung soll nur erfolgen, sofern diese für die berufliche Eingliederung <u>notwendig</u> ist und die Förderung als <u>geeignet</u> und <u>angemessen</u> anerkannt wird. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist hiervon ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin bietet das VB im Rahmen der Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit, Leistungen über die Arbeitsaufnahme hinaus zu leisten. Dabei sind immer die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der sorgfältige Umgang mit Steuermitteln zu beachten.</p> <p><u>Ausbildungssuchende</u> können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung gefördert werden. AUSNAHME: Soweit die aufgenommene Ausbildung <u>grundsätzlich</u> mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für <u>Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung</u> (z.B. Pendelfahrten, Lehrgangskosten, Lehrmittel), die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden (z.B. Fahrkosten, Werbungskosten).</p> <p>Grundsätzlich ist der Antrag auf Förderung nach dem VB <u>vor</u> Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Sollte der Antrag dennoch nach dem Ereignis gestellt werden (verspätet), ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit und Notwendigkeit) weiterhin vorliegen. Wenn dies bejaht werden kann, ist eine Förderung möglich. Die Ermessensentscheidung ist immer ausreichend zu dokumentieren. Dabei ist der Vermerktyp „VB“ zu nutzen.</p> <p>Bezüglich möglicher Förderarten und Förderhöhen sieht das VB keine detaillierten Festlegungen vor. Über die zu erbringenden Leistungen entscheidet die zuständige IFK im Rahmen des <u>pflichtgemäßen Ermessens</u>. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist ausreichend und nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.</p> <p>Beabsichtigte Förderungen von 2.000,- € bis 5.000,- € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 5.000,- € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.</p> <p>Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen.</p> <p>Zu finden unter folgendem Link: Fachliche Hinweise Stand: 02/2013</p> <p>Eine Vorschuss- oder Abschlagszahlung ist nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Team 401 möglich. Zuvor ist von der Kundin / vom Kunden ein entsprechender Nachweis oder Kostenvoranschlag über die Höhe der entstehenden Kosten einzuholen und vorzulegen.</p>

Zu den vollständigen Unterlagen gehören:

- Antrag
- Stellungnahme der IFK
- bei Förderung von Bewerbungskosten: Auflistung der angeschriebenen Betriebe, bei Ablehnung die Kopien der Anschreiben
- bei Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen: Nachweis vom Arbeitgeber, Nachweis über Fahrkosten (Fahrkarten) bzw. Ausdruck „Google-maps“
- bei Förderung der Mobilität: Kopie des Arbeitsvertrages, Kostenvoranschläge
- bei sonstigen Förderungen: Nachweis über die Höhe der Kosten

Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

1.1 Kosten für Bewerbungen

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung.

Bei vollständiger Bewilligung reicht bei der Übergabe des Antrags an das Maßnahmebüro (Team 401) die Auflistung der angeschriebenen Betriebe mit einer Bestätigung der IFK darüber, dass die entsprechenden Anschreiben vorgelegen haben, auf der Stellungnahme zum Antrag.

Bei einer **Ablehnung** oder Teilbewilligung **müssen** dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigelegt werden.

Grundsätzlich wird pro schriftlicher Bewerbung eine Pauschale in Höhe von 5,- € gewährt. Begründete Einzelfälle können im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden.

Beachte: Auf die Erstellung eines Bewilligungsbescheides kann verzichtet werden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf dem Antrag.

Bei Entgegennahme des Antrages ist die Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und nachträglich Änderungen sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller per Unterschrift zu bestätigen.

Ausgehend von der Pauschalierung in Höhe von 5,- € soll grundsätzlich ein Jahresbetrag von 260,- € im Kalenderjahr nicht überschritten werden. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Ermessensausübung abweichend entschieden werden. Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

ACHTUNG: Für Bewerbungen auf Mini-Jobs (450,- €-Jobs), per E-Mail oder für nicht sozialversicherungspflichtige Praktika oder Beamtenverhältnisse werden keine Bewerbungskosten gezahlt.

Für eine mündliche Bewerbung (initiative Vorsprache) können Bewerbungskosten nur übernommen werden, wenn ein Nachweis über die Einreichung vollständiger Bewerbungsunterlagen vorliegt.

1.2

Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (mit Original-Nachweis) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die beantragten Kosten (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden.

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nur notwendige und angemessene Kosten im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch zu übernehmen.

Die Antragstellung sollte grundsätzlich vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Sofern die oder der Arbeitsuchende Mitreisender (Mitfahrerzentrale) ist, werden nur die tatsächlichen Kosten auf Nachweis bis max. der Höhe der laut Vergleichsberechnung wirtschaftlichsten Kosten übernommen.

Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-Maps“ beigefügt werden.

Link zur Auskunft der Deutschen Bahn:

[DB Auskunft / nah.sh](http://DB-Auskunft/nah.sh)

Die Gründe für eine Abweichung von diesen Regelungen, z.B. hinsichtlich Sitzplatzreservierung, ICE-Nutzung, Übernahme einer Bahncard o.ä., sind immer ausführlich zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Ebenso können Fahrkosten für Vorstellungsreisen ins Ausland (EU, EWR und Schweiz) bewilligt werden.

Sollte im Einzelfall eine auswärtige Unterbringung / Übernachtung notwendig und angemessen sein, kann dies im Rahmen des VB in tatsächlicher Höhe (ohne Verpflegung) auf Nachweis übernommen werden. Der Nachweis muss im Maßnahmebüro Team 401 im Original eingereicht werden.

1.2.1

ACHTUNG: Fahrkosten, die durch Einladungen ins Jobcenter oder zum ÄD / BPD entstehen, können übernommen werden, jedoch nicht über das VB.

Der Antrag nach §§ 56, 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III ist zu verwenden Der Vordruck ist unter den lokalen Vordrucken unter:

→ JC Kiel >Förderung >Reisekosten hinterlegt.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen sollen hier KVG Fahrscheine ausgehändigt werden.

Für Einladungen oder Vorsprachen bei Maßnahmen oder Trägern werden keine Fahrkosten / Fahrkarten übernommen.

1.3

Mobilität:

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel. Ebenso können daneben auch Kosten für den Arbeitsantritt ins EU Ausland, EWR und Schweiz übernommen werden.

Beispiele: Fahrkosten für Arbeitsantritt (Verfahren wie Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch), Kosten für Pendelfahrten, Umzugskosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, Kosten für den Erwerb folgender Fortbewegungsmittel: Fahrrad, Mofa, KFZ (dabei private Nutzung berücksichtigen).

Bei allen Förderungen der Mobilität ist immer eine Kopie des Arbeitsvertrages den Antragsunterlagen beizufügen.

1.3.1

Pendelfahrten:

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (mit Original-Nachweis) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die beantragten Kosten (max. 0,20 €/km) für die Dauer von 3 Monaten übernommen werden.

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nur notwendige und angemessene Kosten im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch zu übernehmen.

Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus.

Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer (z.B. bei Mitfahrzentrale oder Übernahme von Tankquittungen) als die mindestens zustehenden Kosten, kann abweichend von der allgemeinen Regelung auch der geringere Betrag übernommen werden, wenn die oder der Arbeitsuchende über die allgemeine Regelung zur Kostenerstattung aufgeklärt wurde und dies in VerBIS dokumentiert wurde.

Die Antragstellung soll grundsätzlich vor Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Eine Förderung ist grds. nur in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Sollte die Antragstellung nach Arbeitsaufnahme erfolgen, ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen. Die Eigenleistungsfähigkeit, z.B. anhand des zukünftigen Gehaltes, ist besonders zu berücksichtigen.

Es ist unerheblich, ob Fahrkosten innerhalb von Schleswig Holstein oder bundesweit entstehen. Bei Weiterleitung der Antragsunterlagen an Team 401 soll ein Ausdruck vom Routenplaner „Google-Maps“ beigefügt werden. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)

ACHTUNG: Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Fahrkosten als Mehraufwendungen im Wege der **Werbungskosten** bei der Alg II-Berechnung in Abzug gebracht werden.

Nach der Förderung muss die oder der Arbeitsuchende eine Aufstellung (wird von Team 401 versandt und angefordert) über die Fahrten einreichen. Bei Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln müssen auch die Fahrkarten bei Team 401 eingereicht werden.

Bei Ablehnung der Pendelfahrten wegen bestehendem Leistungsbezug, ist eine Kopie der Ablehnung an den zuständigen Leistungsbereich zu senden.

Achtung bei Zeitarbeit:

Bei Arbeitsaufnahme bei einer Zeitarbeitsfirma können im Einzelfall die Fahrkosten zum Sitz der Zeitarbeitsfirma gezahlt werden. Ausgeschlossen ist die Zahlung der Fahrkosten zur jeweiligen Einsatzstelle. Gemäß Tarifvertrag ist hierfür die Zeitarbeitsfirma zur Zahlung verpflichtet. Sofern die Einsatzstelle näher zum Wohnort als zur Firma liegt, ist die **vorrangige** Erstattungspflicht durch die Zeitarbeitsfirma zu berücksichtigen.

1.3.2 Getrennte / doppelte Haushaltsführung:

Soweit bei der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen vorrübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 121 Abs. 4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden und weniger) tatsächlich entstehen, kann eine Förderung erfolgen, wenn die Förderung im Rahmen der Einzelfallentscheidung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Doppelte / getrennte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. **Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.**

Beachte: Die Förderung einer doppelten Haushaltsführung dient nicht der Überbrückung von Kündigungsfristen.

Eine Förderung ist grds. nur in den ersten 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme möglich. Die Antragstellung soll grundsätzlich vor der Entstehung der geltend gemachten Kosten erfolgen.

Eine Förderung der doppelten Haushaltsführung kann bis zu einem Betrag von **max. 300,- € / Monat** für die Dauer von 1 bis max. 6 Monaten erfolgen. Die individuelle Ermessensentscheidung hinsichtlich der Förderdauer ist in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

Die Vorlage des Arbeitsvertrages und des "neuen" Mietvertrages ist bei Team 401 notwendig. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Sofern der Antrag nach Arbeitsaufnahme erfolgt, ist eine Förderung aus dem VB nur möglich, wenn die oder der Arbeitsuchende weiterhin im Leistungsbezug ist.

1.3.3 Umzugskosten:

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 121 Abs.4 SGB III: 2 ½ Stunden Fahrzeit täglich bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden und 2 Stunden Fahrzeit bei einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden gem. § 121 Abs 4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen.

Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen!!!

Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

Für evtl. Kosten der Umzugshelferinnen und –helfer bzw. deren Verpflegung **kann** die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal

	<p>50,- € (zahlbar direkt an die Kundin / den Kunden) bewilligen.</p> <p>Sollte ein Umzugswagen benötigt werden (selbstgefahren), sind mindestens 2 Angebote / Kostenvoranschläge von Mietwagenfirmen vorzulegen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu gewähren. Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / die Fahrzeugentleiherin oder den -entleiher ausgezahlt. (Die Kostenvoranschläge sind den Antragsunterlagen an Team 401 beizufügen.)</p> <p>Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an <u>die Antragstellerin oder den Antragsteller</u> erstattet. (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.) Kosten können bis max. 1.500,- € übernommen werden. Anforderung der benötigten Nachweise erfolgt durch Team 401.</p> <p>Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung über die Teamleitung erfolgen. Kosten können auch in diesem Fall bis max. 1.500,- € übernommen werden</p> <p>Es sind immer mindestens 2 Angebote / Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen vorzulegen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu gewähren. (Die Kostenvoranschläge sind den Antragsunterlagen beizufügen.)</p> <p>Sofern die Kosten 1.500,- € übersteigen ist eine Einzelfallentscheidung über die Teamleitung notwendig. Die Ausübung von Ermessen muss nachvollziehbar in VerBis dokumentiert werden.</p> <p>Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen werden <u>nicht</u> übernommen.</p>
<p>1.3.4</p>	<p><u>KFZ / MOFA und andere Fortbewegungsmittel:</u></p> <p>Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer <u>sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung</u> ein KFZ notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden. Die Vorlage einer Einstellungszusage bzw. eines unterschriebenen Arbeitsvertrages ist notwendig. (Vorlage bei Team 40 notwendig).</p> <p>Für den Abbau von Vermittlungshemmnissen / ohne Einstellungszusage kommt keine Förderung in Betracht.</p> <p>Für ein gebrauchtes Fahrzeug können bis zu max. 2.000,- € als Zuschuss (Mofas und anderen Fortbewegungsmitteln in der Regel weniger) gewährt werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind als Eigenanteil selbst zu tragen.</p> <p>Bei der Höhe des Zuschusses ist der Eigennutzen des Fahrzeugs zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Beantragung ist die Vorlage von mind. zwei Kostenvoranschlägen von verschiedenen Fabrikaten / Händlern durch die Antragstellerin oder den Antragsteller einzureichen. (Die Kostenvoranschläge sind den Antragsunterlagen beizufügen.)</p> <p>Eine Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit Fahrzeugkauf (z.B. Anmeldegebühren, Reparaturen, Versicherungen, Steuern, Winterreifen) ist nicht möglich.</p> <p>Eine Übernahme als Darlehen ist nicht möglich.</p>

<p>1.3.5</p>	<p><u>Führerschein:</u></p> <p>Die Förderung des Führerscheins Klasse B ist im Rahmen des VB der Mobilität möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (auch zum Erreichen der Arbeitsstelle) notwendig ist. Die Vorlage einer Einstellungszusage bzw. eines unterschriebenen Arbeitsvertrages ist notwendig. (Vorlage bei Team 401 notwendig).</p> <p>Für den Abbau von Vermittlungshemmnissen / ohne Einstellungszusage kommt keine Förderung in Betracht.</p> <p>Bei Beantragung einer Förderung ist von der oder von dem Antragstellenden nachzuweisen, dass grundsätzlich keine Eigenleistungsfähigkeit vorliegt bzw. der Führerschein nicht anderweitig bezahlbar ist (z.B. Ablehnung Kredit, Ablehnung Ratenzahlung der Fahrschule o.ä.). Für die Beantragung ist die Vorlage von mind. zwei Kostenvoranschlägen von verschiedenen Fahrschulen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller einzureichen. (Die Kostenvoranschläge sind den Antragsunterlagen beizufügen.)</p> <p>Ein Zuschuss kann bis zu max. 2.000,- € gewährt werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind als Eigenanteil selbst zu tragen und entsprechend nachzuweisen (z.B. Mini-Kredit der Hausbank, Unterstützung von Bekannten / Verwandten oder Ratenzahlung der Fahrschule, Gehaltszahlung o.ä.). Dem wirtschaftlichsten Angebot soll zugestimmt werden. Die Auswahl der Fahrschule liegt im Ermessen der Integrationsfachkraft.</p> <p><u>Achtung:</u></p> <p>Eine Übernahme von versäumten Fahrstunden durch das Jobcenter Kiel ist, aufgrund des wirtschaftlichen Umgangs mit Steuermitteln, nicht möglich. Eine entsprechende Formulierung muss aus diesem Grund in der Kostenübernahmeerklärung an die Fahrschule enthalten sein. Ebenso sollte die IFK bereits in der Beratung zum Führerschein daraufhin weisen (Dokumentation in VerBIS notwendig).</p> <p>Die oder der Arbeitsuchende muss innerhalb von 4 Wochen nach Bewilligung der Förderung eine Anmeldung bei einer Fahrschule vorlegen. Der Führerscheinwerb sollte innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist ist in begründeten Einzelfällen (z.B. Krankheit) möglich.</p> <p>Der Erwerb des Führerscheins der Klasse CE (LKW) soll grundsätzlich als FbW erfolgen. Das Jobcenter Kiel bietet Maßnahmen zum Führerscheinwerb der Klasse CE an.</p> <p>Grundsätzlich hat eine FbW Vorrang vor dem VB.</p>
<p>1.3.6</p>	<p><u>Erhalt der Fahrerlaubnis FS CE (LKW) ab 50 Jahren:</u></p> <p>Die Kosten (ca. 100,- € bis 200,- €) für den Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer ab 50 Jahren können nach Vorlage der kostenrelevanten Nachweise gewährt werden.</p>
<p>1.4.1</p>	<p><u>Arbeitsmittel:</u></p> <p>Die Kosten für Arbeitskleidung und Ausrüstung, die zur Arbeitsaufnahme notwendig und nicht von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu stellen sind, können auf Antrag übernommen werden.</p> <p>Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind <u>immer</u> von der Arbeitsgeberin oder</p>

	<p>vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.</p> <p>Anders als Arbeitskleidung, ist die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer <u>Berufsausbildung</u> nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind (z.B. Koch-Messer, Frisör-Scheren, Maler-Pinsel).</p> <p>Es sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Das günstigste / sinnvollste Angebot ist zu gewähren und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung auszustellen. Sollte die Ausstellung eines Kostenvoranschlages nicht handelsüblich sein (Kaufhausartikel), ist es ausreichend, wenn die IFK dies in VerBIS vermerkt.</p> <p>Die Anschaffungsnachweise / Quittungen / Rechnungen sind vorzulegen (Vorlage des Arbeitsvertrages bei Team 401 notwendig.)</p>
<p>1.4.2</p>	<p><u>Erwerb von Bescheinigungen:</u></p> <p>Kosten für den Erwerb von Bescheinigungen, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind (Berechtigungen, Zertifikate, Gesundheitsnachweise, Übersetzungen von Zeugnissen), können auf Antrag übernommen werden.</p> <p>Kosten für die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes können nur übernommen werden, wenn dies für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.</p> <p>ACHTUNG: Für die Beantragung eines <u>Führungszeugnisses</u> entstehen bei Vorlage des Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich. (Ausnahme: Erweitertes Führungszeugnis)</p>
<p>1.4.3</p>	<p><u>Unterstützung der Persönlichkeit:</u></p> <p>Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung).</p> <p>Bei der Entscheidung über Kostenübernahme ist ein strenger Maßstab anzulegen. Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren.</p> <p>Es sind vorab auch Leistungspflichten Dritter zu prüfen. Z.B. können für Kosten bei Brillen und Zahnersatz die Krankenversicherung / Reha zuständig sein. In diesem Zusammenhang sind die Antragstellenden immer über die Härtefallregelung des SGB V zu informieren. Sofern andere Leistungsträgerinnen und -träger eine Übernahme der Kosten ablehnen, ist eine Übernahme über § 24 SGB II (Abweichende Erbringung von Leistungen) über die Leistungsabteilung möglich.</p> <p>Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll max. 200,- € jährlich nicht übersteigen.</p>
<p>1.4.4</p>	<p><u>Sonstige Kosten</u></p> <p>Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können.</p>

	<p>Teilnehmende an Maßnahmen, die nach Bundes- oder Landesprogrammen gefördert werden, können Fahrkosten erhalten, soweit diese nicht durch das Bundes- oder Landesprogramm abgedeckt werden, das Jobcenter an der Maßnahme als Kofinanzierer beteiligt ist und die Maßnahme der Integration in den 1. Arbeitsmarkt dient. (siehe Fahrplan der <u>Dritte-Maßnahmen</u>, z.B. Boje, BimSH o.ä.)</p> <p>Gefördert werden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel; bei Benutzung von KFZ werden 0,20 € je gefahrenen Kilometer gefördert.</p> <p>Bitte beachten: Fahrkosten zu Integrationskursen (über BAMF) sind <u>nicht förderfähig</u>, da diese Kurse nicht der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen.</p>
<p>1.4.5</p>	<p><u>MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig)</u></p> <p>Eine Förderung einer MPU ist nicht möglich.</p> <p>Auch eine Übernahme als Darlehen ist ausgeschlossen.</p>
<p>2.</p> <p>2.1</p> <p>2.1.1</p>	<p>Einzelmaßnahmen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MAbE)</p> <p>Die MAbE nach § 45 SGB III setzen sich zusammen aus: (Links der HEGA's)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen bei einem Träger (MAT)</u> • <u>Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)</u> • <u>Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)</u> <p>Grundsätzlich hat eine FbW Vorrang vor einer MAT.</p> <p><u>Maßnahmen bei einer Trägerin oder einem Träger (MAT)</u></p> <p>Mit der Durchführung von Maßnahmen können Trägerinnen und Träger beauftragt werden (Gruppenmaßnahme des JC Kiel). Über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT) kann auch eine Einzelmaßnahme gefördert werden.</p> <p>Dazu bedarf die Trägerin oder der Träger einer Zulassung nach § 176 SGB III und eine Zertifizierung der angebotenen Maßnahme.</p> <p><u>Maßnahmen bei einer Trägerin oder einem Träger mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT)</u></p> <p>Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender Gruppenmaßnahmeplatz zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAT ist die Eignung, die Notwendigkeit und die persönlichen Verhältnisse der oder des Arbeitsuchenden ebenso zu berücksichtigen, wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.</p> <p>Der AVGS-MAT ermöglicht es Arbeitsuchenden, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgerinnen und -trägern, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der Arbeitsuchenden.</p>

Das Gutscheilverfahren (AVGS-MAT) eignet sich überwiegend nicht für Arbeitsuchende mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (dazu zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Arbeitsuchende mit komplexen Profillagen. Hier ist eher ein konkretes Maßnahmeangebot (z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen) mit individuell festgelegter Teilnahmedauer angezeigt.

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen nach § 179 SGB III bei zugelassenen Trägerinnen und Trägern nach § 176 SGB II eingelöst werden. Grundsätzlich sind AVGS-MAT im Tagespendelbereich zu nutzen. Der AVGS ist daher regional auf Kiel bzw. auf die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg zu begrenzen.

Sollen Maßnahmen in anderen Bundesländern genutzt werden, ist dies entsprechend zu begründen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit ist vorab immer zu prüfen, ob in Kiel ein geeignetes Angebot vorhanden ist.

Der AVGS (Gutschein) soll zeitlich auf maximal 3 Monate beschränkt werden. Die geplante Maßnahme muss innerhalb dieses Gültigkeitszeitraumes beginnen.

Die Dauer der AVGS-MAT ist grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt, jedoch darf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen während der MAT die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen.

Achtung: Der vollständige AVGS muss zwingend (rechtzeitig) **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim Jobcenter Kiel vorliegen. Die Bewilligung über die Teilnahme und die angemessenen, notwendigen Fahrtkosten erfolgt durch die IFK und muss der oder dem Arbeitsuchenden vor Maßnahmebeginn zugegangen sein. Die Bewilligung über die notwendigen Kosten (Lehrgangskosten, Fahrtkosten usw.) erhält die oder der Arbeitsuchende von Team 401.

[Anleitung AVGS-MAT](#)

Zu den vollständigen Unterlagen gehören:

- Gutschein
- Entwurfsgutschein
- Stellungnahme
- Entwurf Bewilligung
- Erklärungsbogen zur Kostenerstattung
- Kostenkalkulation
- Abtretungserklärung
- ggf. Vermerk über notwendige und angemessene Kosten und Aushändigung

Achtung bei Krankheit oder unentschuldigter Fehlzeiten: Die IFK muss in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Der Träger ist dabei zwingend und umgehend zu informieren, da ansonsten die Lehrgangsgebühren weiter, ohne die Teilnahme der oder des Arbeitsuchenden, gezahlt werden.

Alle Abbrüche sind Team 401 zwecks Einstellung der Fahrkostenzahlung und zur Vermeidung von etwaigen Überzahlungen unverzüglich mitzuteilen.

2.1.1.2 Erstattungsfähige Kosten:

Bei der Erstattung von notwendigen **Fahrtkosten** werden diese in Höhe des Betrages

	<p>zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des <u>zweckmäßigsten</u> öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.</p> <p>→ bei Benutzung eines KFZ ist der Betrag auf max. 130,- € je Strecke bzw. max. 476,- € im Kalendermonat begrenzt.</p>
	<p>Die Fahrkosten werden im Voraus ausgezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priv. KFZ: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag • Öffentliche Verkehrsmittel: Zweckmäßigste öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse. <p>Aktuelle Fahrpreise innerhalb Kiels (Stand August 2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfahrkarte 2,50 € - Wochenkarte 19,90 € (lohnt sich ab 5 Hin- und Rückfahrten) - Monatskarte 57,50 € (lohnt sich ab 12 Hin- und Rückfahrten) <p>Link zum Preisberater: nah-sh.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswärtige Unterbringung und Verpflegung: <u>Unterbringung:</u> je Tag 31,- €, jedoch max. 340,- € je Kalendermonat zzgl. <u>Verpflegung:</u> je Tag 18,- €, jedoch max. 136,- € je Kalendermonat. • Kinderbetreuungskosten: Bis zu 130,- € pro aufsichtspflichtigen Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Die Kinderbetreuungskosten müssen <u>zusätzlich</u> durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag).
2.2	<p><u>Maßnahmen bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber (MAG)</u></p> <p>Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitsuchenden durch Erhalt und Ausbau ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.</p> <p>Zusätzlich zur bisherigen Möglichkeit eines Angebotes zur Teilnahme an einer MAG bei einer oder einem bestimmten Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, eröffnet die Neuregelung die Möglichkeit, Arbeitsuchenden einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszuhändigen, der zeitlich und regional eingeschränkt werden kann. (Die Ausführungen zum Unterschied zwischen Angebots-MAG und AVGS-MAG sind in der Arbeitshilfe nicht trennscharf, stehen aber der bisherigen „Zuweisungspraxis“ für bestimmte Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht entgegen).</p> <p>Durch die eingeführte <u>Gutscheinvariante</u> sollen Arbeitsuchende in die Lage versetzt werden, innerhalb eines, durch das Jobcenter vorgegebenen Rahmens, eigenverantwortlich eine betriebliche Maßnahme bei einer Arbeitgeberin oder einem</p>

Arbeitgeber auszuwählen. Die Arbeitsuchenden werden dadurch hinsichtlich ihres eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert. Gleichzeitig werden aber auch ihre Entscheidungs- und Wahlrechte gestärkt.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

- maßgebliche arbeitsrechtliche Bestimmungen (inklusive Unfallversicherungsschutz) eingehalten werden
- Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der oder des Teilnehmenden durch eine Fachkraft erfolgt
- Anwesenheits- u. Abwesenheitstage bescheinigt werden
- die oder der Teilnehmende einen Berichtsbogen erhält, wenn es zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt.

Die Dauer muss ihrem Zweck und Inhalt entsprechen **und darf 6 Wochen (42 Tage) bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nicht überschreiten.**

Bei Arbeitsuchenden, die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, kann die Dauer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II **bis zu 12 Wochen** (84 Tage) betragen.

!!!!

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an Team 401 notwendig.

Achtung: Der vollständige AVGS-MAG muss zwingend (rechtzeitig) **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme beim Jobcenter Kiel vorliegen. Die Bewilligung über die Teilnahme erfolgt durch die IFK und muss der oder dem Arbeitsuchenden vor Maßnahmebeginn zugegangen sein. Die Bewilligung über die notwendigen Kosten (Lehrgangskosten, Fahrkosten usw.) erhält die oder der Arbeitsuchende von Team 401.

Zu den vollständigen Unterlagen gehören:

- Erhebungsbogen des Arbeitgebers
- Erklärungsbogen der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
- Entwurf-Schreiben des Angebotes zur Teilnahme an der MAG
- Stellungnahme der IFK
- Berichtsbogen (zum Ende der MAG)

Aufgrund der Versicherungspflichten des Arbeitgebers während der MAG (= gleiche Pflichten wie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer = Unfall und Haftpflicht) muss der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen **vor Beginn** der MAG bei der IFK vorliegen. Der Arbeitgeber bestätigt damit die Übernahme der Versicherungspflichten.

2.2.1 **Erstattungsfähige Kosten:**

Bei der Erstattung von notwendigen **Fahrkosten** werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.

→ bei Benutzung eines KFZ ist der Betrag auf max. 130,- € je Strecke bzw. max. 476,- € im Kalendermonat begrenzt.

	<p>Die Fahrkosten werden im Voraus ausgezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priv. KFZ: Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag • Öffentliche Verkehrsmittel: Zweckmäßigste öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse. <p>Aktuelle Fahrpreise innerhalb Kiels (Stand August 2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelfahrkarte 2,50 € - Wochenkarte 19,90 € (lohnt sich ab 5 Hin- und Rückfahrten) - Monatskarte 57,50 € (lohnt sich ab 12 Hin- und Rückfahrten) <p>Link zum Preisberater: nah-sh.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswärtige Unterbringung und Verpflegung: <u>Unterbringung:</u> je Tag 31,- €, jedoch max. 340,- € je Kalendermonat zzgl. <u>Verpflegung:</u> je Tag 18,- €, jedoch max. 136,- € je Kalendermonat • Kinderbetreuungskosten: Bis zu 130,- € pro aufsichtspflichtigen Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Die Kinderbetreuungskosten müssen <u>zusätzlich</u> durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag). <p>2.2.2 ACHTUNG Förderausschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Förderung bei einem <u>Zeitarbeitsunternehmen ist weiterhin nur möglich, sofern die Tätigkeit</u> im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt. 2. keine Förderung von MAG im Ausland 3. für Ausbildungsuchende ist MAG möglich, sofern sie <u>nicht</u> eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt. <p>Dokumentation: Bei der <u>Ausstellung eines AVGS</u> sind die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk in VerBIS zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden.</p> <p>Die <u>Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme</u> bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe der Arbeitsgeberin oder des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach §16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.</p> <p>Anleitung MAG</p>
2.3	<p><u>Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)</u></p> <p>Der AVGS - MPAV ist speziell auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet und kommt daher in der Regel für Arbeitsuchende mit Markt- und Aktivierungsprofil in Betracht.</p>

Förderfähiger Personenkreis:

Zum förderfähigen Personenkreis gehören

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und
- Arbeitslose.

Ferner können Aufstockerinnen und Aufstocker sowie Erwerbsaufstockerinnen und -aufstocker einen AVGS-MPAV erhalten.

Ausgeschlossener Personenkreis:

- Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Damit sind Arbeitssuchende, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.
- Keine Förderung, wenn Arbeitssuchende sich bereits in einer **Maßnahme** befinden, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat (siehe Fahrplan der jeweiligen Maßnahme).

Voraussetzungen für die Ausstellung des AVGS-MPAV:

- Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
- Notwendigkeit, d.h. deutliche Verbesserung der Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen der 4PM
- Positiver Förder-Check

ACHTUNG:

- Bei Aufstockerinnen und Aufstockern (ALG I-Bezieher) ist zu prüfen, ob diese einen Rechtsanspruch auf Ausstellung gegenüber der Agentur für Arbeit haben.

Gültigkeitsdauer und regionale Beschränkung:

- Zeitliche Begrenzung auf maximal 3 Monate
- Der regionale Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV kann vom Jobcenter festgelegt werden und soll sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren.

Höhe der Vergütung:

Festlegung bei Ausstellung des MPAV auf 2.000,- €, bei Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III und behinderten Arbeitssuchenden nach § 2 Abs. 1 SGB IX auf 2.500,- €.

In der Wahl der privaten Arbeitsvermittlung ist die oder der Arbeitssuchende frei. Der PAV benötigt eine Trägerzulassung nach § 176 ff SGB III.

Erfolgreiche Vermittlung:

Die 1. Rate wird in Höhe von 1.000,- € nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einer oder einem früheren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

	<p><u>Benötigte Unterlagen 1. Rate:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Original des AVGS - Antrag des Trägers auf Zahlung der 1. Rate der Vermittlungsvergütung - Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung - Kopie des Trägerzertifikates - Stellungnahme der 1. Rate durch IFK <p>Link: Stellungnahme 1. Rate nach sechswöchiger Beschäftigung</p> <p>ACHTUNG: Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenter führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.</p> <p>Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist eine mind. sechsmonatige Beschäftigungsdauer. Dazu reicht eine (formlose) Stellungnahme / Vermerk der IFK in VerBIS.</p> <p><u>Einzureichende Unterlagen des PAV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag zur Auszahlung -Beschäftigungsbestätigung (von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber unterschrieben); unterer Teil ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nach 6 Monaten auszufüllen / zu bestätigen. <p>Kein MPAV in die Schweiz möglich!</p> <p>Link: aktuelle Geschäftsanweisung Stand April 2012</p> <p>Link: Anleitung MPAV</p> <p>Link: aktuelle Missbrauchswarnungen</p>
<p>3.</p> <p>3.1</p>	<p>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II</p> <p>Mittel können nur gewährt werden, wenn <u>zuvor</u> von einer fachkundigen Stelle (in der Regel Leuchtturm) die Tragfähigkeit der Selbständigkeit <u>positiv</u> bescheinigt wurde.</p> <p>Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000,- € (auch in Kombination) für <u>Sachgüter</u> gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren.</p> <p>Bei Darlehensgewährung sind immer eine Darlehensvereinbarung und eine Abtretungserklärung sowie die De-minimis-Erklärung aufzunehmen!</p> <p>Die oder der Arbeitsuchende muss nachweisen, dass sie oder er andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm, Mikrokredit) genutzt hat bzw. nicht nutzen konnte. Eine Förderung über/durch Dritte, z.B. IB-Bank, ist immer vorrangig zu den Leistungen des SGB II. Daraus folgt bei einer möglichen Kreditbewilligung eines Dritten zwangsläufig eine Ablehnung des § 16c-Antrages. Die Förderung über § 16c SGB II darf nicht zur Vermeidung eventuell anfallender Zinsen von Bankinstituten bewilligt werden.</p> <p>Förderungen bis zu insgesamt 2.500,- € entscheiden IFK in Eigenverantwortung.</p>

Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Unterlagen für einen vollständigen Förderantrag:

- Antrag
- Stellungnahme von IFK
- Abtretungs- und Rückzahlungserklärung
- (positive) Tragfähigkeitsbescheinigung
- Auflistung der oder des Arbeitssuchenden über benötigte / beantragte Sachmittel und deren Kosten (nötig für Bewilligungsbescheid, gerne schon mit Kostenvoranschlägen)
- Konzept
- Bescheinigung der Bank, dass andere Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung (Bankkredite, Leistungen aus dem Landes-Programm) genutzt wurden bzw. nicht genutzt werden können
- Gewerbeanmeldung (kann auch nachgereicht werden)
- bei der Gewährung von Darlehen: De-minimis-Erklärung (siehe 3.1.1)

Hinweis: Die oder der Arbeitssuchende hat die zweckgebundene Verwendung der Mittel zeitnah nachzuweisen. (Anforderung durch Team 40.)

Mit folgendem Link ist die Arbeitshilfe aufrufbar:

[Geschäftsweisung SGB II Stand: August 2012](#)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.
- Personalkosten
- Miete, Mietkaution
- Grundausstattung Warenbestand (aber: Aufstockung möglich!)
- Versicherungen

Bagatell-Grenze in Höhe von 500,- €

Bis zu einer Höhe von 500,- € wird der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.

De.minimis-Regelung:

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis“-Beihilfen. Die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilferechts die in Artikel 1 der „De-minimis“-Verordnung genannten Wirtschaftsbereiche der Aquakultur und des Steinkohlebergbaus. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind gleichfalls von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

[Arbeitshilfe Stand 20.11.12](#)

[Berechnungstool-Darlehen-De-minimi-Beihilfe](#)

[De-minimis-Hinweise](#)

[De-miminis-Erklärung](#)

	<p>Abtretungserklärung Darlehensvereinbarung</p>
<p>3.2</p>	<p>Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gem. § 16c Abs. 2 SGB II</p> <p>Arbeitsuchende, die bereits hauptberuflich mindestens 6 Monate selbständig sind, können <u>zum</u> <u>Einen</u> zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.</p> <p><u>Zum Anderen</u> wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt, der oder dem Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und sie oder ihn bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.</p> <p>Die Förderleistung der "Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten" ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.</p> <p>Das Jobcenter bietet eine Maßnahme mit obigem Inhalt an. Einzelförderungen sind nur dann möglich, wenn die Maßnahmeplätze voll besetzt sind.</p>
<p>4.</p>	<p>Freie Förderung gem. § 16f SGB II</p> <p>Durch die Regelung des § 16f SGB II können die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach §§ 16, 16a bis g SGB II ohne 16f SGB II - Sprachgebrauch "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert werden.</p> <p>Mit der Regelung wird ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen.</p> <p>Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose und für Arbeitsuchende unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Hemmnissen zu, für die das grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot aufgehoben ist.</p> <p>Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist, dass eine Förderung im konkreten Einzelfall erforderlich ist und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Freie Förderung andere Regelinstrumente des SGB II und SGB III weder aushebelt noch außer Kraft setzt.</p> <p>Arbeitshilfe § 16 f SGB II April 2012</p>

5. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II

5.1 Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

Einstiegsgeld kann bei Arbeitsaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen. Bei Aufnahme einer Selbständigkeit ist von einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit dann auszugehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

!!!! Das ESG soll ein zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme sein. Aus diesem Grund soll die Förderung im Rahmen des 4PM auf der Grundlage des im Profiling abgeleiteten Handlungsbedarfs, der Handlungsstrategie, dem Umsetzungsplan sowie der individuell mit der oder dem Arbeitsuchenden vor Förderbeginn abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Im Rahmen der Ermessensausübung sollen folgende Punkte beachtet werden:

a) sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

ESG ist dann begründet, wenn prognostiziertes Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt und die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.

b) selbständige Tätigkeit

Die IFK hat anhand der Bescheinigung einer fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit realistisch zu bewerten, die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen und daran anknüpfend die Ermessensentscheidung über die Förderung zu treffen. Sie hat prognostisch einzuschätzen, ob die oder der Gründungswillige in einem vertretbaren Zeitrahmen bis zur Höchstförderdauer von 24 Monaten ihre oder seine Hilfebedürftigkeit beenden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden. Die IFK kann über eine fachkundige Stelle die Tragfähigkeit überprüfen lassen.

Eine Förderung einer selbständigen Tätigkeit soll nur im besonderen Ausnahmefall gewährt werden. Die oder der Arbeitsuchende erhält weiterhin Alg-II-Leistungen, solange die Hilfebedürftigkeit durch die Einkünfte aus der Selbständigkeit nicht überwunden wurde.

ACHTUNG: Arbeitsuchende, die zum ALG I aufstockend SGB II-Leistungen beziehen, können unter den Voraussetzungen des § 93 SGB III einen Gründungszuschuss beantragen, um den Übergang in eine selbstständige Tätigkeit finanziell unterstützen zu lassen.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der individuellen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

In besonderen Einzelfällen können neben der Förderhöhe von bis zu 50 % der Regelleistung weitere 20 % bewilligt werden.

Als Einzelfälle werden folgende anerkannt:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Das Prüfschema ESG muss bei jedem Antrag beigefügt werden. Die endgültige Festsetzung der Förderhöhe erfolgt durch Team 401. Die IFK muss jedoch auf der Stellungnahme die Höhe der Prozente eindeutig angeben (bis zu 50% möglich).

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung zur Integration in den Arbeitsmarkt, ist von der IFK ausführlich zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen. ESG wird in der Regel für sechs Monaten gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monaten möglich.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich.

Link zur Arbeitshilfe: [fachliche Hinweise Einstiegsgeld](#)

Link zur Arbeitshilfe für Selbständige: [Feststellung-Einkommen-selbständige-Tätigkeit](#)

5.2

Bona-Scheck – Bonus bei Arbeitsaufnahme

(pauschaliertes Einstiegsgeld)

Für die Kundengruppe der langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 118 SGB III besteht die Möglichkeit, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Ausgabe eines Bona-Schecks zu fördern.

Zielgruppe:

- Langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte
- grundsätzlich alle Profillagen, wobei Marktprofillagen eher die Ausnahme bilden sollen.

Voraussetzung

Die eLb müssen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von drei Monaten ab Ausgabe des Bona-Schecks eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle gefunden haben und den Scheck zusammen mit dem Arbeitsvertrag einreichen.

Die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss mindestens sechs Monate betragen.

Die perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Arbeitsaufnahme muss durch die Integrationsfachkraft geprüft und bejaht werden. Dies ist in Verbis entsprechend zu dokumentieren.

Höhe und Dauer der Leistung

Der monatliche Zuschuss beträgt pauschaliert

- a) im ersten Monat der Beschäftigung 300,- Euro
- b) im zweiten Monat der Beschäftigung 200,- Euro
- c) im dritten Monat der Beschäftigung 100,- Euro

Insgesamt beträgt die Dauer der Förderung drei Monate.

[Link](#) zu den Vordrucken und Arbeitshilfen

<p>6.</p>	<p>Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit gem. § 16g SGB III</p> <p>(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Arbeitsuchenden während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Arbeitsuchende die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.</p> <p>(2) Für die Dauer einer Förderung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder einer Trägerin oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Abs. 1 und § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des SGB III oder nach § 16a Nummer 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Arbeitsuchenden aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 (Eingliederungsvereinbarung) entsprechend.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige IFK. Das Ergebnis ist in VerBis ausführlich zu dokumentieren.</p>
<p>7.</p>	<p>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III</p> <p>Betriebliche Umschulungsmaßnahmen und überbetriebliche Umschulungen sind nur dann möglich, wenn sich die Eingliederungsaussichten der oder des Arbeitsuchenden dadurch deutlich verbessern und eine Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. FbW ist kein Mittel, um die Motivationslage zu klären.</p> <p>Sobald eine Förderung nach FbW in Betracht kommt, ist Jobstart zwingend mit einzubinden. Die Durchführung dieser Förderung obliegt Jobstart.</p> <p>Die IFK prüfen, ob die oder der Arbeitsuchende die Voraussetzungen für die Teilnahme an der FbW nach § 81 SGB III erfüllen:</p> <p>Sie erfüllen die Voraussetzungen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können. <p>Berufliche Tätigkeiten sind ungeachtet der Versicherungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, in Selbständigkeit, als Beamtin oder Beamter, mithelfende Familienangehörige, Gefangene im Strafvollzug • Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung • Zeiten einer abgeschlossenen Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsdauer von unter 2 Jahren festgelegt ist (§ 81 (2) Nr.2) • Tätigkeiten im eigenen Haushalt (besondere Begründung notwendig!); mindestens eine weitere Person muss neben der oder dem Antragstellenden im Haushalt leben • Wehr - oder Zivildienst • Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Urlaubs- und Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht <p>Zertifizierte FbW- Maßnahmen im Rahmen der Bildungsplanung des Jobcenters Kiel können ohne Einstellungszusage mit einem Bildungsgutschein durch Jobstart</p>

genehmigt werden. Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der Datei „[FbW 2014](#)“ eingesehen werden.

Die Agentur für Arbeit Kiel fördert ausschließlich Maßnahmen bei Trägerinnen und Trägern, die zertifiziert sind und die individuelle Einzelmaßnahmen vorhalten. Den Arbeitsuchenden des SGB II Bereiches stehen diese Angebote auch zur Verfügung. Zertifizierte FbW- Maßnahmen im Rahmen der Planung der Agentur für Arbeit Kiel können im individuell notwendigen Einzelfall ohne Einstellungszusage durch Teamleitungsentscheidung genehmigt werden.

Die IFK treffen gemeinsam mit den Arbeitsuchenden in und ggf. der Entscheidung der Teamleitung die jeweils individuell beschriebene Maßnahmenentscheidung und schließen eine einheitlich vorgegebene Eingliederungsvereinbarung (EGV) ab. Danach treffen sie die Kostenentscheidung und erstellen eine Kostenzusage für diese individuelle Maßnahme d.h. die Teilnahme an FbW-Maßnahmen der Agentur für Arbeit ist nur individuell gebunden und nur mit der Ausgabe einer festgeschriebenen konkreten Kostenentscheidung möglich. Es werden keine allgemeinen Bildungsgutscheine ohne individuellen Maßnahmehintergrund ausgegeben.

Ab 01.07.2009 müssen nach § 81 Abs. 3 ff. SGB III Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für erwachsene erwerbsfähige Leistungsberechtigte übernommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Als Umschulung werden grundsätzlich nur notwendige betriebliche Einzelumschulungen gefördert. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

Die 3-Jahresförderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege nach § 421 t Abs. 6 SGB III ist ab dem 01.01.2011 weggefallen. Daher ist für Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2011 die Finanzierung des 3. Förderjahres durch das jeweilige Bundesland sicherzustellen.

[Hinweis zu Einzelfallzulassung](#)

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

Das neue Instrument K-DL zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Förderung einer FbW ist, soweit erforderlich, zu nutzen.

Die EGV ist entsprechend zu aktualisieren.

2.2.1 Erstattungsfähige Kosten:

Bei der Erstattung von **Fahrkosten** werden diese in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes.

→ bei Benutzung eines KFZ ist der Betrag auf max. 130,- € je Strecke bzw. max. 476,- € im Kalendermonat begrenzt.

- **Priv. KFZ:**

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück)
 → runden auf volle KM x 0,20 € Wegstreckenentschädigung x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

- **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei der Berechnung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel richtet sich die Höhe der Fahrkosten nach der Anzahl der Maßnahmetage (Anwesenheitstage)

Zahl der Maßnahmetage	anteiliger Monatsbetrag	Höhe bei KVG (57,50 €) Stand: August 2014 (Änderungen möglich)
01 bis 06	1/3 der Monatskarte	19,17 €
07 bis 14	2/3 der Monatskarte	38,33 €
15 bis 30	3/3 der Monatskarte	57,50 €

Die (teilweise) Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich.

Hinweis:

Arbeitsuchende sind auf den Kauf von Streifenkarten aufmerksam zu machen, um ihre Fahrkosten decken zu können.

Fahrkarten aus den Jobcentern für Einladungen dürfen **nicht** für Praktika an die Arbeitsuchenden ausgegeben werden!!!

- **Auswärtige Unterbringung und Verpflegung:**

Unterbringung: je Tag 31,- €, jedoch max. 340,- € je Kalendermonat zzgl.

Verpflegung: je Tag 18,- €, jedoch max. 136,- € je Kalendermonat.

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der bisherige Wohnort nicht gleichzeitig der Maßnahmeort ist und die oder der Teilnehmende unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft eine weitere Unterkunft am Maßnahmeort oder in dessen Tagespendelbereich bezieht.

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn der oder dem Teilnehmenden nicht zugemutet werden kann, dass er zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt.

- **Kinderbetreuungskosten:**

Entstehen der oder dem Arbeitsuchenden während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese pauschal in Höhe von 130,- € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten- / Hortgebühren, Kosten für eine Tagesmutter, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn die Bildungsträgerin oder der Träger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. **Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.**

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten (Teilnahmezeitraum nicht Betreuungszeitraum) werden für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,- € (4,33 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Link zur Arbeitshilfe: [Fachliche Hinweise FbW](#)

Arbeitgeberförderungen:

Nr.	Leistungsart
1.	<p>Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) an Arbeitgeber gem. § 16e SGB II</p> <p>Förderung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Arbeitssuchende mit mindestens 3 Vermittlungshemmnissen einstellen.</p> <p>Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die oder der Arbeitssuchende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein. Die Erwerbsmöglichkeiten müssen durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein.➤ Die oder der Arbeitssuchende muss für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine Aktivierungsphase vorweisen können.➤ Eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darf voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach § 16e Satz 1 SGB II nicht möglich sein. <p>Die Dauer der Arbeitslosigkeit ab 24 Monaten gilt als "besonders lange Arbeitslosigkeit" und stellt neben der 12-monatigen Arbeitslosigkeit (Langzeit-alo) ein weiteres Vermittlungshemmnis dar.</p> <p>Die Förderhöhe kann bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung aus kommunalen Mitteln möglich. Förderzusagen sind ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektteams FAV zu treffen.</p> <p>Die Förderdauer beträgt <u>sechs</u> Monate (Jobcenter Kiel) mit der Option auf Verlängerung bzw. Anschlussförderung.</p>
2.	<p>Extra 6000 (wird vorläufig bis Ende des Jahres 2015 nicht angeboten)</p> <p>Es handelt sich um ein Förderinstrument für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, mit dem Ziel eine bestehende Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.</p> <p>Die Förderhöhe beträgt bis zu 6.000,- € und wird in zwei Raten ausgezahlt. Der Betrieb erhält den Förderbetrag nur für die Zeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist für mindestens 12 Monate abzuschließen.</p> <p>Weitere Informationen können aus den Förderrichtlinien Extra 6000 entnommen werden.</p> <p>Link zu den Antragsunterlagen.</p>

3.

Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. und 131 SGB III für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (nur über Jobstart)

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich erfolgen.

Definition besonders betroffener schwerbehinderter Menschen: [in der Arbeitshilfe zu EGZ](#)

Achtung:

Seit 01.09.2010 werden bei Regel-EGZ Fällen nach § 89 SGB III in Euro-Beträgen angeboten.

Als Richtwert wird eine Förderung von 3 Monaten / 30% vorgegeben.

Achtung: Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen / - Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich im folgenden Link:

Link: [GA EGZ Stand 3/2013](#)

EGZ Förderhöhen und –dauer:

Personenkreis	Alter	Rechtsgrundla ge	Förderdauer	Förderhö e	Degression	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr
ohne Behinderung	alters- unabhä ngig	§ 89 SGB III	max. 12 Monate	bis zu 50%	keine	50							
ohne Behinderung	über 50	§ 89 i.V.m. § 131 SGB III	max. 36 Monate	bis zu 50%	keine	50	50	50					
behinderte und schwerbehinderte Menschen	unter 50	§ 90 Abs. 1 SGB III	max. 24 Monate	bis zu 70%	nach 12 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	60						
behinderte Menschen	über 50	§ 90 Abs. 1 SGB III	max. 24 Monate	bis zu 70%	nach 12 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	60						
		ODER § 89 i.V.m. § 131 SGB III	max. 36 Monate	bis zu 50%	keine	50	50	50					

schwerbehinderte Menschen	über 50	§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	max. 60 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40			
schwerbehinderte Menschen	über 55	§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III	max. 96 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40	30	30	30
schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung	alters-unabhängig	§ 73 Abs. 3 SGB III	max. 12 Monate	bis zu 70%	keine	70							
besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen	unter 55	§ 90 Abs. 2 Satz 1 SGB III	max. 60 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40			
besonders betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen	über 55	§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB III	max. 96 Monate	bis zu 70%	nach 24 Mt. jährlich um 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	70	70	60	50	40	30	30	30

Verfügung:

- 1) BL 4 zur Genehmigung
- 2) BL 5 zur Kenntnis
- 3) BfdH zur Kenntnis
- 4) zdA bei TL 40